



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung ab 2019 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung ab 2019

Bekanntlich besteht die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungslegung für Lieferungen und Leistungen gegenüber sämtlichen öffentlichen Körperschaften bereits seit dem Jahr 2015. Diese Verpflichtung wurde seit 1. Juli 2018 auf Subwerk- und Sublieferverträge bei öffentlichen Aufträgen, sowie auf Treibstoffankäufe ausgedehnt. **Ab 1. Jänner 2019** gibt es jedoch eine **allgemeine Verpflichtung** zur Ausstellung elektronischer Rechnungen, welche in der Regel alle Unternehmen betrifft. Bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Ausländer, Kleinunternehmer) müssen somit alle Rechnungen in elektronischem Format ausgestellt und zugestellt werden, sogar Rechnungen an Kunden ohne MwSt.-Nummer (z.B. Privatpersonen).

Hinweis: Nicht davon betroffen ist die Ausstellung von Steuerquittungen („Ricevute fiscali“). Diese können weiterhin in Papierform ausgestellt werden.

Als Rechnungen in elektronischem Format gelten ausschließlich Rechnungen, welche im **XML-Format** ausgestellt und über die eigens vorgesehene **Plattform der Agentur der Einnahmen (SDI - Sistema di interscambio)** übermittelt werden. Das XML-Format stellt eine eigens vorgesehene Dateistruktur für die elektronischen Rechnungen dar. Die Übermittlung der elektronischen Rechnungen hat ausschließlich über die PEC-Adresse oder über einen anderen besonderen Datenkanal (HUB) an die SDI-Plattform zu erfolgen. Rechnungen in einem anderen „elektronischen“ Format (z.B. PDF, JPG, TIF, DOC,...), welche per E-Mail zugestellt werden, stellen keine elektronische Rechnung im Sinne dieser Norm dar.

Mit der Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen geht die **elektronische Archivierung** dieser Rechnungen einher. Die Archivierung der elektronischen Rechnungen muss dabei unter Einhaltung spezifischer technischer Vorgaben, welche die Integrität und Echtheit der Dokumente garantieren, erfolgen. Auch hinsichtlich der Hardware bestehen besondere Anforderungen, welche der Gesetzgeber vorgibt. Deshalb genügt es nicht, die elektronischen Rechnungen auf der Festplatte des eigenen PC zu speichern.

Die Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen ab 2019 impliziert natürlich auch den **Eingang elektronischer Rechnungen**. Der Eingang der elektronischen Rechnungen kann dabei direkt auf die eigene PEC-Adresse oder über den Datenkanal eines Softwarelieferanten (HUB) erfolgen. Wenn diese zwei Zustellungsmöglichkeiten nicht gegeben sind, dann wird die elektronische Rechnung im persönlichen Bereich des Portals der Agentur der Einnahmen („Fatture e corrispettivi“) hinterlegt.

In Zusammenarbeit mit unserem Softwarelieferanten wurden bereits verschiedene Lösungen, abhängig von der Betriebsgröße, der Betriebsorganisation und von der Anzahl der Ein- und Ausgangsrechnungen, erarbeitet.

Um Sie bei der Ausstellung, beim Erhalt und bei der Archivierung von elektronischen Rechnungen zu unterstützen, können wir Ihnen somit eine passende Lösung anbieten.

Lösungen

Nachfolgend die Auflistung der verschiedenen Lösungen:

- Dienst für Ausstellung der elektronischen Rechnungen durch unsere Kanzlei;
- Bereitstellung einer Anwendung für Ausstellung der elektronischen Rechnungen über eine Online-Plattform;
- Bereitstellung einer eigenständig genutzten Anwendung für Ausstellung der elektronischen Rechnungen (Online oder am eigenen PC);
- Bereitstellung einer Online-Plattform zur Ansicht und Verwaltung der eingehenden elektronischen Rechnungen;
- Dienst für Übermittlung der elektronischen Rechnungen;
- Dienst für Archivierung der elektronischen Rechnungen.

Kunden mit Buchhaltung in Kanzlei

Zeitnah werden wir Sie persönlich kontaktieren, um die zukünftige Vorgehensweise abzuklären und um die passende Lösung zu finden.

Kunden mit eigener Buchhaltung

Gerne können Sie sich an uns wenden, um eine passende Lösung für Ihr Unternehmen zu finden.

Dr. Thomas Graber

